

Inhalt

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

B

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 27.02.2015.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	26.02.2015 08.05.2018	02.03.2015 15.05.2018		x		
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	22.01.2015 23.04.2018	26.01.2015 23.04.2018				x
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	26.02.2015 04.05.2018	05.03.2015 16.05.2018		x		
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	Keine Äußerung		-	-	-	-
B7	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	04.05.2018	07.05.2018				x
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	26.01.2015 25.04.2018	28.01.2015 27.04.2018			z.T.	
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	19.02.2015 18.05.2018	20.02.2015 22.05.2018		x		
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	12.02.2015 26.04.2018	18.02.2015 30.04.2018		x		
B12	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	09.02.2015 25.04.2018	13.02.2015 02.05.2018		x		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B13	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	06.02.2015 14.05.2018	09.02.2015 17.05.2018			z.T.	
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Technischer Service GmbH	26.05.2015 15.05.2018	01.06.2015 22.05.2018		x		
	Netz GmbH Bereich Strom	03.02.2015 25.04.2018	01.06.2015 22.05.2018			z.T.	
	Netz GmbH Bereich Gas	02.02.2015	01.06.2015		x		
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	05.02.2015 26.04.2018	01.06.2015 22.05.2018		x		
	ThüWa ThüringenWasser GmbH	04.05.2018	22.05.2018				x
	Stadtwirtschaft GmbH	23.01.2015 26.04.2018	29.01.2015 03.05.2018				x
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	07.05.2018	11.05.2018		x		
B15	Straßenbauamt Mittelthüringen Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	26.01.2015	02.02.2015		x		
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	28.01.2015 24.04.2018	02.02.2015 25.04.2018		x		
B17	Thüringer Forsamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	26.01.2015 17.05.2018 21.02.2019	29.01.2015 22.05.2018 01.03.2019			z.T.	
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	23.04.2018	27.04.2018		x		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	23.03.2015 15.05.2018	26.03.2015 22.05.2018		x		
B20	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	19.02.2015 17.05.2018	25.02.2015 24.05.2018		x		
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucher- schutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	23.01.2015 20.04.2018	28.01.2015 25.04.2018		x		
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprün-Platz 4 99423 Weimar	03.03.2015 22.05.2018	09.03.2015 30.05.2018			z.T.	
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	16.05.2018	22.05.2018		x		
B24	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnauf- sicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	22.01.2015 03.05.2018	26.01.2015 07.05.2018		x		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	23.01.2015 24.05.2018	29.01.2015 29.05.2018		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15
 Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“– Abwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	22.01.2015 27.04.2018	28.01.2015 07.05.2018		x		

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu



**1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter
 Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 27.02.2015.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	25.05.2018	28.05.2018				x
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	16.02.2015 26.04.2018	16.02.2015 27.04.2018		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	25.05.2018	30.05.2018		x		
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	27.01.2015 14.05.2018	28.01.2015 15.05.2018		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	05.02.2015	05.02.2015		x		
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	17.05.2018	17.05.2018			z.T.	z.T.
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	20.02.2015 18.05.2018	24.02.2015 18.05.2018		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	27.02.2015 07.06.2018	04.03.2015 11.06.2018				x
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	29.05.2018	29.05.2018		x		

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

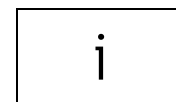
1.3 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**

Ö

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15, Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 06.02.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22/2014 am 12.12.2014.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15, Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 in der Planfassung vom 15.11.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 vom 13.04.2018.

Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden abgegeben.



1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2015 in der Planfassung vom 24.07.2014 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 27.02.2015.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	27.02.2015 09.12.2015 05.06.2018	04.03.2015 17.12.2015 08.06.2018				
	Untere Immissionsschutzbehörde				x		
	Untere Wasserbehörde				x		
	Untere Bodenschutzbehörde				x		
	Untere Naturschutzbehörde					z.T.	z.T.
i2	60 Bauamt	24.02.2015 22.05.2018	26.02.2015 24.05.2018		x		
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	18.05.2018	29.05.2018		x		
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	21.01.2015 18.04.2018	21.01.2015 20.04.2018		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	29.01.2015 03.05.2018	11.02.2015 11.05.2018		x		

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

- 2 **Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**
- 2.1 **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	26.02.2015, 08.05.2018	

Punkt 1:

Keine Einwendungen.

Fachliche Stellungnahme: Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Aus arbeitstechnischen und organisatorischen Gründen kann zurzeit leider keine weitergehende Stellungnahme des ALF Gotha abgegeben werden.

Um eine weitere Beteiligung unseres Amtes als Träger öffentlicher Belange wird jedoch gebeten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	22.01.2015, 23.04.2018	

Punkt 1:

Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet in der Nähe einer Bundeswehrliegenschaft befindet.

Liegenschaften der Bundeswehr sind Sondergebiete, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr - mit Ausnahme von Krankenhäusern - ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den zur Zeit von der Liegenschaft ausgehenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) zu Grunde zu legen, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt. Einen Planungsrichtpegel gibt es rechtlich nicht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich in direkter Nachbarschaft der nächsten Bundeswehrliegenschaft (Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Erfurt, Thälmannstraße 60) Wohnbauflächen mit Wohnnutzungen befinden. Somit sind bereits in wenigen Metern Entfernung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm mindestens für allgemeine Wohngebiete [55 dB(A) am Tag, 40 dB(A) nachts] einzuhalten. Der Geltungsbereich der 15. Änderung des FNP befindet sich dahingegen über 2 km von der genannten nächsten Bundeswehrliegenschaft entfernt. Somit stellt die Neuplanung schalltechnisch keine Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung der Bundeswehrliegenschaft dar. Die Bundeswehr muss sich rechtlich selbst überwachen, ist aber nicht von den rechtlichen Vorschriften befreit.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	26.02.2015, 04.05.2018	

Punkt 1:

Keine Einwände, es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.05.2018	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.

Auf Grund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne unserer Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Sollten aus dem Flächennutzungsplan Einzelvorhaben erarbeitet werden, die Telekommunikationslinien berühren, wie z.B. der Ausbau des Wegenetzes, wird gebeten die Telekom in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

Es werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.01.2015, 25.04.2018	

Stellungnahme vom 26.01.2015:

Punkt 1:

Das geplante Vorhaben tangiert die Strecke (6300) Sangerhausen - Erfurt. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise - ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen - sichergestellt sein, dass

- die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird,
- die Standsicherheit des Bahndammes gewährleistet bleibt,
- die Sicht der Triebfahrzeugführer auf Signale gewährleistet ist,
- Bepflanzungen der in der Nähe der Bahnanlagen nur im Rahmen der Konzernrichtlinie 800 01 der DB AG durchgeführt werden (Mindestabstand der Bepflanzung von der Gleisachse 5,00-7,00 m),
- Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen so angelegt werden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Es wird empfohlen, die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und als Nachbar des beplanten Gebiets am Verfahren zu beteiligen (Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, OB Immobilien - Region Südost, Brandenburger Str. 3a, 04103 Leipzig).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahme vom 25.04.2018:

Punkt 2:

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.02.2015, 18.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	12.02.2015, 26.04.2018	

Punkt 1:

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	09.02.2015, 25.04.2018	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/ oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3))

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	06.02.2015, 14.05.2018	

Punkt 1:

Im Norden bzw. Nordosten des o. g. Änderungsbereiches befinden sich drei Ackerlandfeldblöcke mit einer Größe von ca. 7 ha, 6 ha bzw. 0,3 ha (siehe Anlage 1).
Die drei Ackerlandfeldblöcke werden vom Wagner Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Zur Flächennutzungsplan-Änderung ergeben aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise:

- Die Bauplanungen und erforderlichen landw. Flächeninanspruchnahmen sind den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung (Anbauplanung, Saatgutbeschaffung ...) zu garantieren und mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Geltungsbereich sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vorhaben ermöglicht werden.
- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei den Planungen zu berücksichtigen.
- Landwirtschaftliche Feldauffahrten sind zu sichern und entsprechend auszubauen. Die Anbindung und der event. Ausbau von Wirtschaftswegen und Feldauffahrten hat entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2005) zu erfolgen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Eine Beschreibung und Bewertung der benannten Umweltbelange erfolgt in der Begründung bzw. im Umweltbericht (Teil der Begründung) zur FNP-Änderung. Weitere Details und Maßnahmen werden in ggf. nachfolgenden Planverfahren untersetzt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe . Technische Service GmbH . Netz GmbH . ThüWa ThüringenWasser GmbH . Stadtwirtschaft GmbH . Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.05.2015, 15.05.2018 SWE Service GmbH, (bündelnd) 03.02.2015, 25.04.2018 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 02.02.2015 SWE Netz GmbH, Bereich Gas 05.02.2015, 26.04.2018 SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme 04.05.2015, 04.05.2018 ThüWa ThüringenWasser GmbH 23.01.2015, 26.04.2018 Stadtwirtschaft 07.05.2018 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- ThüWa Thüringen Wasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Im betreffenden Bereich befinden sich keine Gasanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Netz GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Strom:

Punkt 2:

Im Kapitel 2.3 gibt es einen Unterpunkt „Erschließung und technische Infrastruktur“. Die stromtechnische Erschließung ist sehr ungenau definiert. So erfolgt die derzeitige stromtechnische Anbindung über eine Ortsnetzstation im Innsbrucker Weg. Die Station nördlich der ehemaligen Diskothek (Eurocenter) ist eine kundeneigene Mittelspannungsübergabestation. Die Station ist an das MS-Netz der SWE Netz GmbH (Netzbetreiber) angeschlossen. Diese dient nicht der Versorgung des betrachteten Gebietes.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

In der Begründung zur FNP-Änderung wurde der Punkt «2.3 Lage und Beschreibung des Plangebietes» bezüglich der vorhandenen Erschließung und technischen Infrastruktur dementsprechend angepasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der FNP die Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000 darstellt. Angaben zur Erschließung, hier der stromtechnischen Erschließung, beschränken sich im FNP daher i.d.R. darauf, dass eine Erschließung grundsätzlich möglich ist bzw. sein muss. Dies ist die Voraussetzung, dass auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen einzelne Vorhaben entwickelt werden können und im Zuge dessen dementsprechend Lage und Umfang der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Erschließung bestimmt bzw. geregelt werden kann.

Punkt 3:

Eine Erweiterung der stromtechnischen Erschließung ist mit den Ausbauplanungen denkbar und möglich. Zur Realisierung nach Anmeldung sind Freihaltetrassen und unter Umständen Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation) sinnvoll bis notwendig.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Eine stromtechnische Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des Umfangs der Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen/ Trafostation wird davon ausgegangen, dass diese räumlich nicht bedeutsam sind und eine Darstellung bereits im FNP nicht erforderlich ist. Wir verweisen hierzu daher auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Im Verlauf der Kabel nur Handschachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen erfordern einen erhöhten Sicherheitsaufwand und eine Unterschreitung der Mindestabstände kann lebensbedrohliche Folgen haben.

Rückfragen zum Leitungsbestand bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom richten.

Bei eventuellen Beschädigungen bitte umgehend Netzleitstelle informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Gas:

Punkt 5:

Im Planungsbereich befinden sich keine Gasleitungen im Eigentum der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 der Landeshauptstadt Erfurt. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gas existieren nicht im Vorhabenbereich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Energie GmbH, Fernwärme:

Punkt 6:

Im geplanten Baubereich ist kein Bestand an fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen vorhanden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen

ThüWa Thüringenwasser GmbH:

Punkt 7:

Keine Einwände

Aus Veranlassung ThüWa bestehen gegenwärtig keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den Plan berühren könnten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 8:

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der im Lageplan ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit,
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m,
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung von 2,5 m bei Niveauveränderungen,
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 9:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen

Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

EVAG Verkehrsbetriebe AG:

Punkt 10:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Busverkehr der EVAG findet im Änderungsbereich Nr. 15 des FNP nicht statt, sodass hier keine Betroffenheit vorliegt.

Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im FNP-Änderungsbereich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Straßenbauamt Mittelthüringen Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.01.2015	

Punkt 1:

Bundes- und Landesstraßen sind nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	28.01.2015, 24.04.2018	

Punkt 1:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Es bestehen keine Einwände.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: <http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx>

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung erkundigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom:	26.01.2015, 17.05.2018, 21.02.2019	

Punkt 1:

Im vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 sind forstliche Belange betroffen. ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts vertreten durch das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode erläutert diese Belange in der nachfolgenden Stellungnahme.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 15.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich umfangreiche Gehölzbestände, die gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 01.07.2008 in der Neufassung vom 01.07.2008 (ThürWaldG) als Wald einzustufen sind. Die Tatsache, dass ca. 10 % des Plangebietes Wald ist, wurde in den Planungsunterlagen nur unzureichend berücksichtigt.

Die Waldstreifen bilden wichtige Grüninseln in unmittelbarer Nähe zum Innenstadtbereich mit vielfältigen Waldfunktionen. Insbesondere bilden sie einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna, haben positiven Einfluss auf das Kleinklima und sind wichtige verbindende Landschaftselemente. Die Waldflächen mit ihrem starken Mischungsanteil von vorwiegend einheimischen Waldbäumen und Waldsträuchern haben maßgeblichen Anteil am Naturerlebniswert des Naherholungsgebietes.

Im § 1 Absatz 1 des ThürWaldG wird ausgeführt, dass die Landeswaldfläche zu erhalten bzw. zu mehren ist. Daraus ableitend, ergeht die Forderung, bei der Bauplanung Waldflächenverluste zu vermeiden. Unvermeidliche Waldinanspruchnahme durch Nutzungsartenänderung ist nach § 10 Absatz 1 ThürWaldG durch die zuständige Forstbehörde genehmigen zu lassen und nach § 10 Absatz 3 ThürWaldG durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu kompensieren.

Bei einer vorgesehenen Bebauung ist bei der Planung und Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 26 (5) ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies ist auch bei der Nutzung als Campingplatz zu beachten. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab.

Kahlhiebe oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen zur Herstellung des Waldabstands können forstbehördlich nicht genehmigt werden.

Die Waldflächen sind in der Karte als Anlage beigefügt. Im Einzelnen handelt sich es um folgende Flächen:

Nr. der Fläche in Karte	Lage im Planungsgebiet	Betroffener Planungsbereich	Fläche in ha
1	N/NW	B1	1,85
2	W Halbinsel	B1	0,60
3	O Halbinsel	B1	0,20
4	NO	B1	0,45
5	SO	B1 ,B5	1,70
Gesamt		B1, B5	4,80

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die teils umfangreichen Gehölzbestände im Plangebiet entstanden nach der Einstellung des Kiesabbaus und Umwandlung des öden Areals in ein Naherholungsgebiet teils durch Spontanwuchs, zum größten Teil jedoch durch planmäßige Baumpflanzungen. Diese Anpflanzungen dienten, neben anderen Maßnahmen, der qualitativen Aufwertung des Areals und um den Erholungscharakter der Anlage zu fördern. Punkt «2.3 Plangebiet – Beschreibung» wurde nochmals ergänzt:

„... In den Randbereichen des Plangebiets liegen dichte Gehölzstrukturen, welche als Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes (ThWaldG) eingestuft werden. Die Waldstreifen bilden wichtige Grüninseln in unmittelbarer Nähe zum Innenstadtbereich mit vielfältigen Waldfunktionen. Insbesondere bilden sie einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna, haben positiven Einfluss auf das Kleinklima und sind wichtige verbindende Landschaftselemente. Die Waldflächen mit ihrem starken Mischungsanteil von vorwiegend einheimischen Waldbäumen und Waldsträuchern haben maßgeblichen Anteil am Naturerlebniswert des Naherholungsgebietes ...“

Mit der vorliegenden 15. Änderung des FNP soll die Sicherung und Entwicklung des Nordstrandes als Freizeit- und Naherholungsgebiet gewährleistet werden, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung. Die Flächen sollen dazu weitgehend als *Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport/ Freizeit/ Erholung“* dargestellt werden, siehe Punkt 5.1 Darstellungen der Begründung. Die genannten Gehölzstrukturen befinden sich weitgehend innerhalb dieser Darstellungen und können auch Bestandteil der Erholungsnutzung sein bzw. dieser dienen. Die geplanten Darstellung stehen dem Bestand der Gehölzstrukturen nicht grundsätzlich entgegen.

Im Bereich des geplanten SO Caravan- und Campingplatz sind zur Umsetzung der Planungsziele Gehölzgruppen betroffen, welche als Wald im Sinne des ThürWaldG gelten.

Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Thüringenforst statt siehe weiter Punkt 3 der Abwägung. Punkt «4 Hinweise» der Begründung wurde um den Punkt «4.3 Wald» ergänzt:

„Im Plangebiet haben sich im Bereich des westlichen und nördlichen Seeufers, im Bereich der zentralen Halbinsel, sowie im südwestlichen Seerandbereich Gehölzstrukturen gebildet, welche nach Einschätzung der zuständigen Forstbehörde als Wald im Sinne des ThürWaldG zu betrachten sind. Gegebenenfalls ist bei einer Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei der unteren Forstbehörde eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG zu beantragen. Vonseiten der unteren Forstbehörde wurde entsprechend der gegenwärtigen Sachlage eine Genehmigung für den vorliegenden Teilbereich B5 mit dem geplanten Caravan- und Campingplatz in Aussicht gestellt, da die geplante Nutzung Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrand ist und einem öffentlichen Interesse dient. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln.“

Punkt 3:

Abschließendes Protokoll vom 21.02.2019 zur Abstimmung zum Thema „Wald im Stadtgebiet Erfurt und Auswirkungen auf die Bauleitplanung“ am 14.11.2018 mit dem Thüringenforst im Forstamt Erfurt-Willrode, zwischen dem Forstamt Erfurt-Willrode, Thüringenforst und der Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde und dem für Amt Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtplanung sowie der Abt. Stadtentwicklung.

Diskutiert wurden folgende Punkte:

- Vonseiten des Thüringenforst besteht eine strikte Auffassung des Waldbegriffs gemäß § 2 ThürWaldG. Sofern der Thüringenforst zu der Auffassung kommt, dass Gehölzbestände den definierten Waldbegriff gemäß § 2 ThürWaldG erfüllen, ist das ThürWaldG auch entsprechend anzuwenden. Es spielt dabei keine Rolle, wann und unter welchen Umständen diese Bestände entstanden sind, noch, wem die Flächen gehören, ob sie sich im Stadtgebiet befinden oder nicht, noch wie die Flächen sonst baulich genutzt werden bzw. wurden.
- Sofern von einem Flächeneigentümer nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, kann sich immer und jederzeit Wald im Sinne des ThürWaldG einstellen. Dies können auch Aufwüchse auf Brachflächen und Ruderalflächen, nicht mehr bewirtschaftete Streuobstwiesen, private Wohngrundstücke usw. sein.
- Wird mit einer Bauleitplanung die Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen verfolgt, denen ein Bestand von Gehölzstrukturen im Sinne des ThürWaldG entgegenstehen, so kommt ggf. eine Änderung der Nutzungsart in Betracht, geregelt in § 10 ThürWaldG.
- Bei einer Nutzungsartänderung ist die Zustimmung des Forstamtes erforderlich und es ist grundsätzlich ein Ersatz mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten.
- Eine Änderung der Nutzungsart ist nicht nur bei einer Rodung erforderlich, sondern auch, wenn die Gehölzstruktur zwar erhalten aber in einer anderen Form genutzt oder umgestaltet werden soll, z.B. als Park oder einfacher Baumbestand.
- Bei Umnutzung ist eine direkte Kompensation zu leisten. Alternativ kann eine Walderhaltungsabgabe geleistet werden. Sofern möglich, kommen als Leistung auch Maßnahmen zum Waldumbau in Betracht.
- Stellt sich im Zuge der Änderung der Nutzungsart bei der Bilanzierung der anzulegenden Gehölzstruktur heraus, dass diese als gleich- oder höherwertiger einzuschätzen

ist, als die umzunutzende Struktur im Sinne des ThürWaldG, kann im Einzelfall auf eine Kompensation verzichtet werden

- Einer Nutzungsartenänderung wird in der Regel zugestimmt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine andere Nutzung besteht, und insbesondere dann, wenn es sich dabei um neu entstandene, kleinere, ggf. vereinzelte Gehölzgruppen/ -Strukturen im bebauten Stadtgebiet z. B. auf Brach- und Konversionsflächen handelt.
- Grundsätzlich ausgeschlossen werden Nutzungsartenänderungen bei bestehenden, zusammenhängenden, hochwertigen Waldflächen, z.B. dem Steigerwald
- Der Antrag auf Nutzungsartenänderung wird in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gestellt.
- Der Abstand eines Gebäudes zum Wald wird in § 26 ThürWaldG geregelt, die letztendliche Entscheidung zu erforderlichem Abstand wird zwischen Forstamt und Baubehörde entschieden. Im Einzelfall ist auch ein Abstand unter 30 m möglich, wenn der Wald aus verschiedenen Gründen nicht die volle Höhe erreichen wird.

Festlegungen zum weiteren Verfahren (bezüglich der 15. Änderung des FNP):

- FNP-Änderung Nr. 15, Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“:
Die Fläche 3 wird nach eingehender Betrachtung nicht als Wald gemäß ThürWaldG eingeschätzt. Für alle weiteren Flächen bleibt die Einschätzung, dass es sich um Wald gemäß ThürWaldG handelt, bestehen. Für die Fläche 5, im Bereich des geplanten Caravanplatzes, wird einer Änderung der Nutzungsart zugestimmt, wenn die neue Nutzung öffentlichen Interessen dient. Der Eigentümer der Flächen, die Stadt Erfurt, muss zur Änderung der Nutzungsart eine Kompensation gewährleisten.
- In welcher Form eine Kompensation bei Änderung der Art der Nutzung gemäß § 10 ThürWaldG bei der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen erfolgt, wird durch den Thüringenforst und die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Mit den getroffenen Festlegungen zur vorliegenden FNP-Änderung Nr. 15 ist davon auszugehen, dass die geplante Nutzung in Form des Caravan und Campingplatzes grundsätzlich umgesetzt werden kann. In welcher Form eine Kompensation bei der Umsetzung des Caravan- und Campingplatzes erfolgt, wird durch den Thüringenforst und die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt.

In der Begründung wurde Punkt «4 Hinweise» der Begründung um den Punkt «4.3 Wald» ergänzt, siehe Punkt 2 der Abwägung.

Im Übrigen regelt der FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Hinsichtlich einer weiteren Einschätzung zum genauen Umfang und zu einer kleinräumlichen Abgrenzung sowie zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung konkreter Nutzungen im Einzelnen verweisen wir weiter auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	23.03.2015, 15.05.2018	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die Abteilungen 1/Zentrale Dienste und 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Von dort ergeht gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme.

Informativ wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Geologischen Landesdienstes der TLUG zum Bebauungsplan JOV575 „Nordstrand“ vom 11.02.2008 (Az.: 62 - 96 1421503 Mei/Hdt-0519) wurde bereits auf die Belange der Rohstoffsicherung im Plangebiet hingewiesen.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden diese Hinweise in den Punkt 3 aufgenommen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Abteilung Geologischer Landesdienst, Boden; Altlasten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) als Träger öffentlicher Belange gegenüber der bereits abgegebenen und Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 23.03.2015 (Aktenzeichen: 62-96142/5032 mei-röp.0141), welche inhaltlich weiter gültig ist, keine Änderungen.

Demnach ergeben sich hinsichtlich der öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:

Erdaufschlüsse: (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Es wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I; S. 591), zuletzt geändert durch, Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	19.02.2015, 17.05.2018	

Punkt 1:

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes beinhalten u. a. die Fläche des grund-eigenen Kiesgewinnungsbetriebes „Nordstrand“ der Fa. Wagner Kieswerke GmbH. Die Kiesgewinnung und Wiedernutzbarmachung der Flächen erfolgt auf der Basis eines Ab-schlussbetriebsplanes vom 30.06.1998 mit der Zulassungsnummer 090/99. Da der Ab-schlussbetriebsplan noch nicht abgearbeitet ist, wurde dieser auf Antrag des Unterneh-mens mit dem Bescheid Nr. 367/2016 vom 28.06.2016 bis zum 30.06.2018 verlängert. Der Abschlussbetriebsplan sieht eine vollständige Verfüllung der betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher bzw. kleingärtnerischer Folgenutzung vor (Anlage 7 landschaftspfle-gerische Begleitplanung mit Darstellung der Folgenutzung des Abschlussbetriebsplanes).

Dem Thüringer Landesbergamt ist bekannt, dass seitens der Fa. Wagner Interesse besteht, die Stadt Erfurt und den Betreiber des Nordstrandes beim weiteren Ausbau des Naherho-lungsgebietes zu unterstützen (siehe zukünftige Wasserfläche).

Für die vorgestellte Flächennutzungsplan- Änderung im Bereich des Nordstrandes ergeben sich aus bergrechtlicher Sicht keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Aktuell liegt der Stadt Erfurt die Verlängerung des Abschlussbetriebsplanes mit Bescheid des Landesbergamtes Gera Nr. 355/2018 vom 21.06.2018 bis zum 30.06.2022 vor. Der Punkt «3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“» der Begründung zur 15. Änderung des FNP wurde entsprechend angepasst.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.01.2015, 20.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	03.03.2015, 22.05.2018	

*Raumordnung und der Landesplanung;
Stellungnahme vom 03.03.2015 zum Vorentwurf:*

Punkt 1:

Die Sicherung, Aufwertung und Erweiterung der bestehenden Sport- und Freizeitnutzungen im 15. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die dazu dienen den Nordstrand als Erholungsbereich in der Nähe zur Innenstadt zu beleben und nachhaltig funktionsfähig gestalten, entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Gemäß G 4 - 28 RPMT soll in den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus, wie der Stadt Erfurt, die touristische Infrastruktur insbesondere auch durch Maßnahmen verbessert werden, die u. a. die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten betreffen.

Eine weitere Änderung betrifft den Bereich des Neuen Weg / südlich der Salinenkolonie der nunmehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten, angelehnt an die nördlich und westlich angrenzenden Nutzungen, ausgewiesen wird. Dies entspricht den Vorgaben der Raumordnung zur Rekultivierung und Folgenutzung von Abbauflächen, vgl. G4-17 RP-MT.

Der Änderungsbereich grenzt gemäß Raumordnungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen RP-MT (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) im Osten an das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-21 „östlich und nördlich von Erfurt“ und im Süden an das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-3 „Gera unterhalb der Mündung von Apfelstädt bis zur Unstrut“ an, vgl. Z 4-3 und G 4-7 RP-MT.

Für den Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden selbst keine Raumnutzungen festgelegt. Durch die o. g. Raumnutzungen werden Erweiterungsmöglichkeiten darüber hinaus begrenzt.

Stellungnahme vom 22.05.2018 zum Entwurf:

Der 15. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes betrifft eine Gesamtfläche von ca. 45,6 ha im Osten des Stadtteil Johannesvorstadt der Stadt Erfurt. Für den Bereich bestehen gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen selbst keine entgegenstehenden Raumnutzungen.

Durch die beabsichtigten Nutzungsanpassungen und -änderungen um das bestehende Naherholungsgebiet Nordstrand, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Standort entsprechend des vorliegenden teilräumlichen Entwicklungskonzepts „Nordstrand“ als stadtnaher Erholungs- und Freizeitpark weiter auszubauen und damit zukünftig zu sichern.

Die vorgesehenen Zielstellungen tragen den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der zentralörtlichen und touristischen Funktion der Stadt Erfurt Rechnung, indem die (touristische) Infrastruktur insbesondere auch durch Maßnahmen verbessert werden soll, die u. a. „... die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhalts-, Freizeit- und Sportangeboten betreffen“, vgl. Grundsatz 2.2.6 und Leitvorstellungen unter Punkt 4.4 „Tourismus und Erholung“, Landesentwicklungsprogramm 2025 sowie Grundsatz G4-28 Regionalplan Mittelthüringen.

Die Nutzungsänderung im Bereich B3 zu einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ entspricht den Zielstellungen zur Rekultivierung und Folgenutzung von abgebauten Flächen, vgl. Grundsatz G4-17 unter Punkt 4.5.3 „Rekultivierung und Folgenutzungen“, Regionalplan Mittelthüringen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Empfehlenswert wäre es auch, die südlich angrenzenden z. T. nicht mehr genutzten Freizeiteinrichtungen in die Gesamtüberlegungen zum betrachteten Naherholungsstandort einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Es ist grundlegendes Ziel der vorliegenden 15. Änderung des FNP, den Nordstrand als Freizeit- und Naherholungsbereich zu sichern und zu entwickeln, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung». Bereits am 17.07.2007 wurde hierzu vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 135/2007 für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss umfasste ursprünglich neben dem Nordstrandgelände weitere Flächen, wie die Flächen des Kohlehofes, die südlichen Garagenflächen, das Pferdesportzentrum, die (ehemalige) Diskothek/ Konzert- und Gaststättenkomplex Nordstrand und landwirtschaftlichen Fläche im Norden. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der weiteren Bearbeitung der Planung zum JOV575 hatte sich jedoch gezeigt, dass hinsichtlich der weiteren strukturelle Entwicklung in weiten Teilen außerhalb des Nordstrandes erhebliche Unsicherheiten bestehen und somit für diese Bereiche keine planungsrechtlichen Festlegungen getroffen werden können.

Die vorliegende 15. Änderung des FNP soll nun die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ schaffen. Im Rahmen des Verfahrens zur 15. Änderung des FNP wurde die Einbeziehung der benannten Nutzungen in die Planung erneut geprüft. Für die Bereiche mit den Flächen westlich der Eisenbahn sowie den südlich an das Plangebiet angrenzenden baulichen Nutzungen in Form des Konzert-

und Gaststättenkomplex Nordstrand und des Pferdesportzentrums existiert bisher keine hinreichend konkretisierte städtebauliche Zielstellung. Inwieweit die Bestandsnutzungen aus gesamtstädtischer Perspektive langfristig erhalten bleiben oder ob sie eine andere Ausrichtung bekommen sollen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Da die weitere Entwicklung dieser Bereiche eigene Herausforderungen birgt und diese benannten Nutzungen nicht zum integralen Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrandes gezählt werden, wurden diese in die vorliegende Planung zur 15. Änderung des FNP nicht miteinbezogen.

Zwischenzeitlich wurde am 17.10.2018 das ISEK 2030 durch den Stadtrat bestätigt. Der Bereich des Nordstrandes und die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind Bestandteil des konzeptionell zu untersetzenden Schwerpunktraumes ‚6-Achse Äußere Oststadt/Erfurter Seen‘. Dabei handelt es sich um Stadträume, die erhebliche Potenziale für die Lösungen der Aufgaben bergen, die sich aus den Erfordernissen der Siedlungs-, Wohnungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Landschafts- und Umweltplanung ergeben. Prototypisch stehen sie damit auch für die Herausforderungen, die sich aus den Anforderungen veränderter Rahmenbedingungen und einer wachsenden Stadt ergeben, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen – Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030».

Aus diesem konzeptionellen Ansatz werden im Zuge des weiteren Planungsprozesses die planerischen Inhalte für die umliegenden Bereiche des Naherholungsgebietes Nordstrandes weiterentwickelt werden, wobei regelmäßig im Laufe des Verfahrens von neuen Erkenntnissen auszugehen ist, die auf die weitere Planung Einfluss haben können. Dieser Prozess beinhaltet eigene Zielstellungen, die über die in Punkt 2.2 der Begründung beschriebenen Ziele und Zwecke der Planung der vorliegenden 15. Änderung „Naherholungsgebiet Nordstrand“ hinausgehen.

Das Naherholungsgebiet Nordstrand dagegen wird als eine eigene räumliche und funktionale Einheit betrachtet, die durch die überwiegend vorhandenen und geplanten Erholungsnutzungen geprägt wird. Der Plangeltungsbereich der 15. Änderung bezieht sich daher unmittelbar auf das Naherholungsgebiet Nordstrand selbst. Die Bereiche, die nicht zum integralen Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrandes gezählt werden, werden in die vorliegende Planung zur 15. Änderung des FNP nicht miteinbezogen. Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» wurde um folgenden Punkt ergänzt:

„...Der Plangeltungsbereich bezieht sich dabei unmittelbar auf das Naherholungsgebiet Nordstrand selbst. Dieses wird als eine eigene räumliche und funktionale Einheit betrachtet, die durch die überwiegend vorhandenen und geplanten Erholungsnutzungen geprägt wird. Eine weitere Entwicklung angrenzender Bereiche birgt auch aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen des ISEK 2030 eigene Herausforderungen (☞ Punkt 3.3.2 Informelle Planungen - Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030). Da diese Bereiche nicht zum integralen Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrandes gezählt werden, werden diese in die vorliegende Planung zur 15. Änderung des FNP nicht miteinbezogen. ...“

Zudem stellt die 15. Änderung des FNP eine wichtige öffentlich rechtliche Voraussetzung dafür dar, dass am östlichen Rand des Sees am Nordstrand ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Dieses wiederum ist die Voraussetzung dafür, dass ein Vorhabenträger mit der in einem städtebaulichen Vertrag vereinbarten Gelände-modellierung beginnen und im Zuge dessen weitere Maßnahmen umsetzen kann.

Die 15. Änderung des FNP „Naherholungsgebiet Nordstrand“ soll daher nun in der vorliegenden Form umgesetzt werden, um grundsätzlich erste Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung des Naherholungsgebietes Nordstrand zu ermöglichen.

Wasserwirtschaft:

Stellungnahme vom 03.03.2015 zum Vorentwurf:

Punkt 3:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Immissionsschutz:

Stellungnahme vom 03.03.2015 zum Vorentwurf:

Punkt 5:

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen im Naherholungsgebiet Nordstrand neu geordnet, um dadurch den Bereich langfristig als Freizeit- und Naherholungspark zu sichern. Durch die Umwandlung des Bereiches B3 von Grünfläche mit Vorbehalt Kiesabbau in Grünflächen mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, und der damit verbundenen Einstellung der Kiesförderung, ist eine Minderung der Geräuschemissionen zu erwarten. Damit ist eine Erhöhung der Qualität und Attraktivität der vorhandenen Flächen verbunden. Aus der Sicht des Immissionsschutzes gibt es gegen die beabsichtigte 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Stellungnahme vom 03.03.2015 zum Vorentwurf:

Punkt 6:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Bestehende Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung räumlich nicht betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

*Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:
Stellungnahme vom 03.03.2015 zum Vorentwurf:*

Punkt 7:

In der Planzeichenerklärung sind nach § 2 Abs. 4 PlanzV Anlage alle Planzeichen, die in dem für die 15. Änderung maßgeblichen Änderungsbereich verwendet wurden, aufzuführen. Dies betrifft auch die Planzeichen „SO Sport- u. Freizeitanlagen“ und „SO Camping und Ferienhäuser“.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Planzeichenerklärung in der Planzeichnung wird entsprechend um die im Änderungsbereich verwendeten Planzeichen „SO Sport- u. Freizeitanlagen“ und „SO Camping und Ferienhäuser“ ergänzt.

Punkt 8:

Im Hinblick der beabsichtigten Nutzung der an die Wasserfläche angrenzenden Freianlagen, die nach Aussage der Begründung, S. 13 der sportlichen Betätigung im Rahmen der Freizeit und Erholung dienen sollen, empfehlen wir die Zweckbestimmung der Grünfläche (unter Verwendung eines nach § 2 Abs. 2 PlanzV ergänzten Planzeichens) zu konkretisieren bzw. zu erweitern, um die geplante Nutzung deutlicher von Sportplätzen für den organisierten Wettkampf abzugrenzen. Als Zweckbestimmung könnte z.B. „Sportanlage/ Freizeit/ Erholung“ angegeben werden. Die in dem Vorentwurf angegebene Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist für das mit der Grünflächendarstellung beabsichtigte Planungsziel ungenau und missverständlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Zweckbestimmung soll im FNP lediglich die Grundrichtung der angestrebten Nutzung bezeichnen. Wie vorgeschlagen, wird die Zweckbestimmung der Grünanlage im Bereich der 15. Änderung des FNP künftig angegeben als „Sportanlage/ Freizeit/ Erholung“. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Der Punkt der Begründung wird entsprechend angepasst.

Punkt 9:

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung soll begründet werden. Die Überplanung des Bereichs Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg unterliegt dieser Umwidmungssperrklausel. Eine den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB genügende Begründung zur Umnutzung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche fehlt.

Die Darstellung der Fläche als Grünfläche „Sportplatz“ und Wasserfläche stellt die geplante Art der Nutzung nach der Gewinnung von Bodenschätzen auf dieser Fläche dar. Soweit der

Kiessandabbau auf der relevanten Fläche im Rahmen des Planungshorizontes der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (also etwa bis 2030/ 2035) voraussichtlich abgeschlossen werden kann, infolge dessen die dargestellte Nutzung realisiert werden kann, ist die Darstellung entsprechend des langfristigen Planungsziels gerechtfertigt. In der Begründung, S. 15 sollten Angaben zum geplanten Abbau der Bodenschätze zu ergänzt werden.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Die Begründung wird um entsprechende Aussagen angepasst.

Unter Punkt 5.1 Darstellungen – Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB, Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ wird eingefügt:

B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg:
Das Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand einschließlich der Neuanlage einer Wasserfläche entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“. Die Entwicklung dieses bereits von zwei Seiten durch siedlungsnahen Grünbereiche und an einer Seite durch den Nordstrand eingegrenzten Bereiches dient entsprechend gleichzeitig der Gestaltung des Übergangs vom siedlungsnahen Grünbereich in die freie Landschaft. Die betroffenen Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Eine Umsetzung der Planungsziele an einem anderen Standort scheidet aus, da diese auf Grundlage des v. g. TREK Nordstrand an das bestehende Naherholungsgebiet Nordstrand gekoppelt ist.

Ein zum v. g. Sachverhalt durchgeführtes Zielabweichungsverfahren zu den Vorgaben (bisher Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel) des inzwischen nicht mehr gültigen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen 1999 (RROP-MT) wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 20.07.2009 positiv beschieden. Im derzeit gültigen Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT) wurden keine besonderen Ziele für den Bereich mehr festgelegt.

Um die Erweiterung des Naherholungsgebietes Nordstrand umzusetzen, sind zur Anlage der neuen Wasserfläche und der vorgesehenen Landschaftsgestaltung der Uferbereiche umfangreiche Bodenmodellierungsarbeiten erforderlich. Diese sollen alsbald mittels Auskiesung des vorhandenen Rohstoffpotentials an Kiessanden erfolgen. Diese Abgrabung des Bodens oder die Gewinnung von Bodenschätzen an sich ist jedoch nicht das Ziel der vorliegenden Planung, sondern wird durch diese bedingt bzw. als Synergieeffekt ermöglicht. Somit ist in dieser FNP-Änderung eine Darstellung von Flächen für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB nicht erforderlich.

Unter Punkt «5.1 Darstellungen – Darstellung von Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB» wird eingefügt:

B2. Bereich Neuer Weg/ Bautzener Weg/ Salinenkolonie/ Johannesflurweg:
Der im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gartenbau dargestellte nördliche Änderungsbereich soll entsprechend den Zielen des TREK Nordost „Nordstrand“ als Erweiterungsbereich für den Naherholungsraum „Nordstrand“ dienen. (s. a. vorstehende Ausführungen zur Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“ - B2).

Im Zuge der Umsetzung der Ziele des TREK soll die Neuanlage einer weiteren Wasserflächen am Nordstrand erfolgen. Da diese Maßnahme auch einen Eingriff in den Grundwasserspiegel bedeutet, ist hierfür die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, wofür die vorliegende Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 15 eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung schafft (§ 68 Abs. 3 Ziff. 2 WHG).

Punkt 10:

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt aus gesamtstädtischer Perspektive. Im Hinblick der Konzeption einer freizeitorientierten Entwicklung und Ausrichtung des Nordstrandes als stadtnahes Freizeitzentrum wird empfohlen, zu prüfen, ob die südlich an das Plangebiet angrenzenden baulichen Nutzungen des Konzert- und Gaststättenkomplexes Nordstrand sowie des Pferdesportzentrums in den Änderungsbereich mit einer entsprechenden Darstellung einbezogen werden sollten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Einbeziehung der benannten baulichen Nutzungen in die Planung wurde geprüft. Derzeit existiert für den Bereich mit den südlich an das Plangebiet angrenzenden baulichen Nutzungen in Form des Konzert- und Gaststättenkomplexes Nordstrand sowie des Pferdesportzentrums keine hinreichend konkretisierte städtebauliche Zielstellung. Da dieser Bereich und die benannten Nutzungen nicht zum integralen Bestandteil des Naherholungsgebietes Nordstrandes gezählt werden, wurde dieser nicht in die vorliegende Planung zur 15. Änderung des FNP einbezogen.

Siehe weiter auch Punkt 12 der Abwägung.

Punkt 11:

Die Angabe zur Rechtsgrundlage des BauGB ist in der Begründung, S. 1 zu aktualisieren (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. II 2014, S. 1748).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Angaben zur Rechtsgrundlage des BauGB werden in der Begründung entsprechend aktualisiert.

Stellungnahme vom 22.05.2018 zum Entwurf:

Punkt 12:

Südlich an den Änderungsbereich grenzen weitere bauliche Nutzungen (mit dem vorhandenen Konzert- und Gaststättenkomplex Nordstrand sowie mit dem Pferdesportzentrum) unmittelbar an das Plangebiet an. Die umfangreich bebauten Bereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Angabe einer Zweckbestimmung dargestellt. Diese Darstellung widerspricht der tatsächlich vorhandenen baulichen Nutzung.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt grundsätzlich aus gesamtstädtischer Perspektive. Unabhängig davon, dass die 15. Änderung des Flächennutzungsplans anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes JOV575 „Nordstrand“ im Parallelverfahren erfolgt, ist zu prüfen, ob über den Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere räumlich oder sachlich

mit der Änderungsplanung verbundene Bereiche auf Flächennutzungsplanebene aus gesamtstädtischer Sicht einbezogen werden sollten.

Die informellen Planungen, wie das Teilräumliche Entwicklungskonzept Nordstrand aus dem Jahr 2011 und das integrierte Stadtentwicklungskonzept 2020, die im Rahmen vorliegender Änderungsplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen sind, enthalten Zielstellungen zum Bereich Nordstrand, die über Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplans hinausgehen.

Vor dem Hintergrund der Konzeption einer freizeitorientierten Entwicklung und freiraumgebundenen Ausrichtung des Naherholungsgebietes Nordstrand als stadtnahes Freizeitzentrum liegt es nahe, die unmittelbar südlich angrenzend bebauten Bereiche in die Änderungsplanung einzubeziehen und zu klären, ob die Bestandsnutzungen aus gesamtstädtischer Perspektive langfristig erhalten bleiben oder ob sie eine andere Ausrichtung bekommen sollen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans die aktuell vorhandene bauliche Nutzung nicht widerspiegelt und zudem bezüglich der fehlenden Zweckbestimmung der Grünflächendarstellung eine relativ unkonkrete Entwicklungsvorgabe im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB enthält.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 2 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	16.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben..

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.01.2015, 03.05.2018	

Punkt 1:

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des FNP.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	22.01.2015, 27.04.2018	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.01.2015, 24.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	25.05.2018	

Punkt 1:

Ausweisung von Angelbereichen

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Angelbereiche sind kein Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Darstellungen des FNP stehen einer Einrichtung von Angelbereichen nicht grundsätzlich entgegen.

Wir verweisen auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Kiesabbauflächen stellenweise erhalten

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Kiesabbaufläche unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG). Der Kiesabbau wird in Betriebsplänen, die Nachnutzung in Abschlussbetriebsplänen gemäß BBergG geregelt. Die Darstellungen des FNP dürfen den höherrangigen bergrechtlichen Vorgaben der Betriebspläne nicht widersprechen, andernfalls wären die Darstellungen des FNP gegebenenfalls unwirksam, da sie ihre Rechtswirkung nicht entfalten können.

Im wirksamen FNP war die Fläche bisher entsprechend als *Flächen für Abgrabungen* dargestellt. Mit dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan, zuletzt vom Landesbergamt am 21.06.2018 verlängert bis zum 30.06.2022, steht die endgültige Umsetzung der dort vorgesehenen Nachnutzung und Entlassung aus dem Bergrecht in Aussicht, siehe Punkt «3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“». Entsprechend der Vorgabe der Abschlussbetriebsplanung wird die Fläche mit der 15. Änderung des FNP als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten* dargestellt.

Das Thüringer Landesbergamt wurde im Verfahren zur 15. Änderung des FNP beteiligt und hat der Planung zugestimmt.

Eine Änderung der vorgegebenen Zielstellung kann nur durch das Thüringer Landesbergamt durch Änderung der Abschlussbetriebsplanung erfolgen. Bei einer Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes zu beachtende Belange sind beim Thüringer Landesbergamt geltend zu machen. Inwiefern sich naturschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG auf die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes gemäß BBergG auswirken könnten, ist nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß BauGB zu klären. Maßgeblich für die Darstellung im FNP ist hier allein die Zielstellung des vorgenannten zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	16.02.2015, 26.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.01.2015, 14.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	05.02.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	17.05.2018	

Punkt 1:

Der „Nordstrand“ gehört zu wichtigsten Naherholungsgebieten der Stadt Erfurt, daher stehen wir einer verbesserten Strukturierung und einer Optimierung dieser Funktion sehr positiv gegenüber.

Allerdings möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Nordstrand nicht nur für Wassersportler und Badegäste ein sehr attraktives Freizeitgebiet ist, er wird im überwiegenden Teil des Jahresverlaufes insbesondere für die naturgebundene Erholung und Freizeit genutzt. Eine zu einseitige Ausrichtung auf die doch eher zeitlich beschränkten Aktivitäten sollte daher frühestmöglich verhindert werden.

Deshalb schlagen wir vor, den östlichen Teil des Nordstrandgewässers bis zu der Landzunge als Landschaftssee festzusetzen und den sich anschließenden Gehölzbereich zu belassen. Dieser Bereich sollte mit Ausnahme des Bereiches B4 auch wegen des Vorkommens besonders und streng geschützter Tierarten (siehe Anhang) der Entwicklung von Natur und Landschaft vorbehalten sein und für eine stille Erholung (Spazieren, Freizeit-Angeln) zur Verfügung stehen. Dies sollte mit den entsprechenden Signaturen auch im FNP dargestellt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Selbstverständlich soll der Nordstrand auch der naturgebundenen Freizeit und Erholung dienen. Eine Grundlage für die vorliegende 15. Änderung des FNP ist das vom Stadtrat beschlossene Teilräumliche Entwicklungskonzept (TREK) Nordstrand, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen» der Begründung.

Der See selbst und die ihn umgebenden Flächen sind im Gesamtzusammenhang als Naherholungsgebiet Nordstrand zu sehen. Diese bestehen aus verschiedenen, untereinander vernetzten bzw. zu vernetzenden Teilbereichen, die auch unterschiedlich intensiv genutzt werden können. Eine stille, landschaftsgebundene Erholung wie spazieren und angeln sowie Elemente wie ein Landschaftssee und unberührte Gehölzstrukturen dienen der Erholungsfunktion des Naherholungsgebietes Nordstrand.

Entsprechend werden die Flächen auf 18,5 ha in die Darstellung einer *Grünfläche, Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“* einbezogen bzw. der See auf 21,2 ha als *Wasserfläche* dargestellt. Eine weitere Differenzierung der einzelnen Nutzungen innerhalb einzelner Teilbereiches des Naherholungsgebietes Nordstrand im Einzelnen erfolgt mit den Darstellungen des FNP nicht. Die Anforderungen an Inhalt und Aufstellung formeller Bauleitpläne

sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Signaturen für spazieren gehen und Angeln sowie zur Anlage von Landschaften sind kein Regelungsinhalt des wirksamen FNP. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Wir verweisen auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Verbotstatbestände hinsichtlich geschützter Arten bleiben mit den Darstellungen des FNP grundsätzlich unberührt.

Zu den weiteren Auswirkungen der Planung auf Ebene des FNP siehe Umweltbericht zur 15. Änderung des FNP.

Punkt 2:

Da im Bereich des derzeitigen Kiesabbaus Vorkommen von streng geschützten Arten angenommen werden können (siehe Stellungnahme UNB vom 27.02.2015) ist von einer Verfüllung des Gewässer aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Eine Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten ist abzulehnen. Dieses Gewässer sollte vorrangig dem Natur- und Artenschutz dienen, was im FNP entsprechend darzustellen ist.

THK_Artfund ID	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gesetzlicher Schutz	Rote Liste Thür	Rote Liste D	Fundort Lokaltät	Art beobachtet am	Art-anzahl	Indigenat
743093	Rana temporaria	Grasfrosch	V/ b			Nordstrand	26.05.2016	häufig	sicher bodenständig
743092	Rana temporaria	Grasfrosch	V/ b			Nordstrand	14.04.2016	5	sicher bodenständig
743095	Pelophylax ridibundus	Seefrosch	V/ b			Nordstrand	10.05.2016	23	sicher bodenständig
743094	Pelophylax kl. esculentus	Teichfrosch	V/ b			Nordstrand	26.05.2016	12	sicher bodenständig
747591	Anax parthenope	Kleine Königslibelle	b		G	Kiesgrube Nordstrand	24.07.2016	8	wahrscheinlich bodenständig
747589	Anax parthenope	Kleine Königslibelle	b		G	Kiesgrube Nordstrand	18.06.2016	2	wahrscheinlich bodenständig
747590	Anax parthenope	Kleine Königslibelle	b		G	Kiesgrube Nordstrand	18.06.2016	1	wahrscheinlich bodenständig
142001	Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle	b		V	Kiesgrube Nordstrand	01.01.1998	1	unbekannt
747623	Sympecma fusca	Gemeine Winterlibelle	b		3	Kiesgrube Nordstrand	24.07.2016	2	sicher bodenständig
747624	Sympecma fusca	Gemeine Winterlibelle	b		3	Kiesgrube Nordstrand	24.07.2016	2	sicher bodenständig
142005	Sympetrum flaveolum	Gefleckte Heideibelle	b		3	Kiesgrube Nordstrand	01.01.1998	5	unbekannt
773796	Podiceps grisegena	Rothalstaucher	b/ s/ wV	R		Kiesgrube Nordstrand, Salinesiedlung	13.06.2016	1	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
212651	Gallinula chloropus	Teichhuhn	b/ s/ wV		V	Erfurt-Nordstrand	18.04.2007	3	wahrscheinliches Brüten
371026	Gallinula chloropus	Teichhuhn	b/ s/ wV		V	Erfurt-Nordstrand	18.04.2007	1	wahrscheinliches Brüten
685770	Anodonta anatina	Gemeine Teichmuschel	b		V	Erfurt; Kiesgrube Nordstrand	26.11.2001	1	unbekannt

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Kiesabbaufäche unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG). Der Kiesabbau wird in Betriebsplänen, die Nachnutzung in Abschlussbetriebsplänen gemäß BBergG geregelt. Die Darstellungen des FNP dürfen den höherrangigen bergrechtlichen Vorgaben der Betriebspläne nicht widersprechen, andernfalls wären die Darstellungen des FNP gegebenenfalls unwirksam, da sie ihre Rechtswirkung nicht entfalten können.

Im wirksamen FNP war die Fläche bisher entsprechend als *Flächen für Abgrabungen* dargestellt. Mit dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan, zuletzt vom Landesbergamt am 21.06.2018 verlängert bis zum 30.06.2022, steht die endgültige Umsetzung der dort vorgesehenen Nachnutzung und Entlassung aus dem Bergrecht in Aussicht, siehe Punkt «3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“». Entsprechend der Vorgabe der Abschlussbetriebsplanung wird die Fläche mit der 15. Änderung des FNP als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten* dargestellt.

Das Thüringer Landesbergamt wurde im Verfahren zur 15. Änderung des FNP beteiligt und hat der Planung zugestimmt.

Eine Änderung der vorgegebenen Zielstellung kann nur durch das Thüringer Landesbergamt durch Änderung der Abschlussbetriebsplanung erfolgen. Bei einer Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes zu beachtende Belange sind beim Thüringer Landesbergamt geltend zu machen. Inwiefern sich naturschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG auf die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes gemäß BBergG auswirken könnten, ist nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß BauGB zu klären. Maßgeblich für die Darstellung im FNP ist hier allein die Zielstellung des vorgenannten zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/ OT Seebach	
mit Schreiben vom:	20.02.2015, 18.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.02.2015, 07.06.2018	

Stellungnahme vom 27.02.2015 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Grundlage unserer Stellungnahme ist der von Ihrem Amt ins Internet gestellte obige Vorentwurf, einschließlich Anlagen. Gleichzeitig möchten wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan BP JOV 575 „Nordstrand“ vom 12.01.2009 verweisen. Die in dieser dargelegten fachlichen Hinweise und Bedenken einer Übernutzung des relativ kleinen Wasserkörpers Kieselsee Nordstrand bestehen nach wie vor.

Grundsätzlich unterstützt der Landesanglerverband Thüringen e.V. Initiativen der Stadtverwaltung Erfurt zur langfristigen Verbesserung bzw. positiven Entwicklung der Freizeitangebote und der Naherholung für die Erfurter Bürger und Gäste unserer Stadt.

Unabhängig der nachfolgenden Hinweise und Kritiken sind wir an einer nachhaltigen, sinnvollen Nutzung und Erhöhung der Attraktivität des Gewässers interessiert. Gern möchten wir uns in das Gesamtkonzept einbinden und mit allen Beteiligten und Nutzern des Kieselsees „Nordstrand“ eng zusammenarbeiten.

Einwendungen

Da die vorgesehenen Projekte im Flächennutzungsplan mit hohen finanziellen Aufwendungen, einem nicht unerheblichen Flächenbedarf und nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein werden, möchten wir darauf hinweisen, dass auch für den Kieselsee „Nordstrand“ die gesetzmäßigen Alterungsprozesse eines Gewässers gelten, welche mittel- und langfristig einige Nutzungen beschränken oder sogar ausschließen werden. Auch finden wir im Vorentwurf keine Bedarfsanalyse bzw. belastbare Aussagen über die angenommene Auslastung des späteren Naherholungsgebietes Nordstrand. Insbesondere, da z. B. das Bad Stotternheim, das Nordbad Erfurt und zunehmend die sich entwickelnde Erfurter Seenlandschaft in Konkurrenz zum Naherholungsgebiet Nordstrand stehen.

Hier sind genaue Aussagen für eine sachliche Bewertung des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan hilfreich, ja unser Verband hält diese für zwingend notwendig.

Unter dem Punkt 2.2. Ziele und Zweck der Planung wird vorrangig von der Entwicklung des Badebetriebes und kommerzieller Nutzungen, wie Wasserski und Tauchen gesprochen. Über eine zukünftige Entwicklung oder Verbesserung der angelfischereilichen Nutzung finden wir keine verbindlichen Aussagen.

Wir sind enttäuscht, dass die Jahrzehnte lange Hege der Fischbestände und besonders die Pflege und der Erhalt des Kieselsees „Nordstrand“ durch den Landesanglerverband Thüringen

e.V. zusammen mit seinen Vereinen so wenig Würdigung im Vorentwurf erfährt. Wir engagieren uns bereits seit den 70iger Jahren als Fischereipächter für den Kiessee „Nordstrand“ und haben uns nach der Wende, auch zu Zeiten, wo sich keiner für den Nordstrand zuständig fühlte, um dessen Pflege und Erhalt bemüht. Erinnern möchten wir an den großen Umwelteinsatz am 24.04.1999 mit fast 100 Anglern unseres Verbandes. Hier haben wir durch den Eigenbau und das Einbringen von Faschinen die stark abrutschgefährdeten Steilhänge stabilisiert und damit das Begehen und den Badebetrieb sichergestellt.

Leider findet im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes keine angemessene und rechtlich erforderliche Zuordnung der Angelfischerei statt. Auch wird die zukünftige Bedeutung bzw. Entwicklung der Angelfischerei am Kiessee „Nordstrand“ nicht klar benannt.

Grundlegende Aussagen zur Bedeutung der Angelfischerei und zu den Aktivitäten am Kiessee „Nordstrand“

- Die soziale und wirtschaftliche Dimension der Angelfischerei gewinnt mit deutlichen Zuwächsen unübersehbar an Bedeutung.
- Rund 30 Millionen Angler stellen in Europa einen Wirtschaftsfaktor mit Umsätzen von über 25 Milliarden Euro dar. Allein in Deutschland gibt es über 3,5 Mill. Menschen, welche der Angelfischerei nachgehen.
- Angeln ist in allen gesellschaftlichen Schichten und vor allem in Familien mit Kindern weit verbreitet ist. Das heißt, dass ca. 10 Mill. Menschen in Deutschland direkt oder indirekt in die Angelfischerei eingebunden sind.
- Der Einstieg ins Angelhobby findet überwiegend im Kindesalter statt. Je nach Fischereigesetzgebung der Bundesländer offiziell ab dem 8. bzw. 10. Lebensjahr, Im Freistaat Thüringen ab dem 8. Lebensjahr.
- Der ökonomische Gesamtnutzen des Angelns liegt heute in Deutschland bei über 6,5 Milliarden Euro, Tendenz steigend. Über 52.000 Erwerbstätige hängen direkt oder indirekt von den Ausgaben der Angler ab.
- Allein in Thüringen gibt es 44.000 Fischereischeininhaber und über 21.000 in Vereinen organisierte Angler. Diese Zielgruppe wird aus touristischer Sicht r bisher kaum wahrgenommen!
- Allein in Erfurt und Umgebung sind über 5.000 Angler in Verein organisiert.
- Die Angler nutzen den Kiessee „Nordstrand“ ganzjährig und nicht nur während der relativ kurzen Badesaison.
- Der Landesanglerverband Thüringen e.V. mit seinen hauptamtlichen Mitarbeitern und seinem Pflegeverein engagiert sich für die Pflege und Erhalt des Gewässers (mehrere Gewässerpflegeeinsätze im Jahr) und Hege des Fischbestandes
- Durchführung von interessanten Veranstaltungen rund ums Angeln und zu Fragen der Gewässerökologie für Kinder- und Jugendliche
- Erfahrungsgemäß ist es oft allein die Angelfischerei, welche sich mit ihren ehrenamtlichen, staatlich berufenen Fischereiaufsehern um Ordnung und Sicherheit an den Gewässern bemüht.
- Der Landesanglerverband Thüringen e.V. ist der mitgliederstärkste anerkannte Naturschutzverband im Freistaat Thüringen, welcher die fachliche Kompetenz und die materiell-technischen Möglichkeiten für eine nachhaltige, dem Gewässertyp angepasste gewässertypische Bewirtschaftung und Pflegeder Gewässer besitzt.
- Dies hat unser Verband z. B. bei der Abfischung und Sanierung des „Unteren Henneteiches“ sowie bei den Abfischungen des Speichers Töttelstädt und des Esbachteiches (siehe Anlagen), wo wir die Stadt Erfurt unterstützten, unter Beweis stellen können.

Wir erhoffen uns als gemeinnütziger Verband und jahrzehntelanger Fischereipächter des Kiesees „Nordstrand“ auch direkt im Entwicklungskonzept berücksichtigt und im Flächennutzungsplan benannt zu werden. Vornehmstes Anliegen des LA VT ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer und deren Fischbestände zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Erziehung und das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Behinderten zur Heimatliebe, Naturverbundenheit und zu einem tierschutzgerechten Verhalten. Wir glauben alle diese Anliegen sind durchaus unterstützungswürdig. Darum fordern wir im Flächennutzungsplan neben den bereits benannten kommerziellen Nutzungen auch die zukünftig positive Entwicklung der organisierten Angelfischerei mit aufzunehmen.

Wir schlagen folgende Formulierung bzw. Ergänzung vor:

Punkt 2.2. Ziele und Zweck der Planung (Seite 2):

„Neben einem öffentlichen Bereich für die Badenutzung, dem Erhalt und Ausbau (behindertengerechte Angelplätze) der bisherigen Angelstrecken (siehe Anlage) sollen für kommerzialisierte Nutzungen, wie Wasserski und Tauchen, Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden und ...“

Planungsziele, Stabstrich 2 (Seite 3):

Sicherung des geplanten Nutzungsumfanges durch Darstellung von Flächen zur Einordnung von diversen sportlichen Anlagen, ... , sowie Flächen zum Angeln (Angelstrecken siehe Anlage) und zur Naturbeobachtung ...

Punkt 2.3. Lage und Beschreibung des Plangebietes (Seite 3), Einfügung Am Ende der Seite:

„Seit über 40 Jahren ist der Kiesees „Nordstrand“ auch ein beliebtes Angelgewässer in Erfurt. Fischereipächter ist der Landesanglerverband Thüringen e.V.“

Punkt 2.5. Betroffene Inhalte des wirksamen FNP (Seite 7 - Einfügung im letzten Satz unter „Flächen für die Gewinnung und für die Sicherung von Bodenschätzen“):

„... unter Beachtung des Natur-, Arten- und Fischereirechtes genutzt werde.“

Punkt 3.3.2. Informelle Planungen (Seite 10) - Einfügung neuer Punkt unter Nutzung Freizeit für die ganze Familie:

„angelfischereiliche Nutzung und Hege des Fischbestandes nach Vorgaben des Thüringer Fischereirechtes“

Punkt 5.1. Darstellungen (Seite 13), im vorletzten Absatz, letzter Satz das Wort Angeln einfügen:

„ ... , wie Wasserski, Tauchen, Angeln, Ballsport und Schwimmen.“

In den vergangenen 20 Jahren haben sich leider die tatsächlich nutzbaren Angelstrecken stetig verkleinert. Einen Teilbereich haben wir seit längerem in Eigeninitiative im Interesse des Fischartenschutzes als Fischlaichsorgebiet ausgewiesen und andere Gewässerbereiche werden heute durch kommerziellen Nutzungen in Anspruch genommen.

In einem sachlichen Miteinander hat sich unser Verband mit den anderen Nutzern des Kiesees „Nordstrand“ über die Angelbedingungen und insbesondere über die ausgewiese-

nen Angelstrecken und die Bereiche, wo das Angeln ganzjährig nicht erlaubt ist verbindlich verständigt.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Angelstrecken muss als Anlage Bestandteil des Flächennutzungsplanes sein.

Zur Umsetzung der Vorgaben im Thüringer Fischereigesetz und der Hegeverpflichtung sind weitere Einschränkungen der Ausübung der Angelfischerei, insbesondere die Verringerung der Angelstrecken, nicht vertretbar.

Rechtliche Grundlagen zur Ausübung der Fischerei im Kiessee „Nordstrand“ und dem zweiten geplanten Gewässer

Im § 1 des Thüringer Fischereigesetzes ist im Abs. 1 und 2 der sachliche Geltungsbereich geregelt. Zweifelsfrei fallen auch der Kiessee „Nordstrand“ und das zweite geplante Gewässer unter den Geltungsbereich des Thüringer Fischereirechtes.

Damit ist, wie im Thüringer Fischereigesetz, § 2 Fischereirecht und Hege, vorgegeben eine ordnungsgemäße Hege der Fischbestände sicherzustellen.

Demnach ist für beide Kiesseen in der Folgenutzung die Angelfischerei als eine stille Nutzungsform mit aufzunehmen.

Das Fischereirecht steht klar dem Eigentümer zu und ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden (Eigentumsfischereirecht). Damit ist die Stadtverwaltung Erfurt nicht nur der Fischereirechtsinhaber, sondern auch der wichtigste Ansprechpartner unseres Verbandes.

Wir sind weiterhin an einer guten Zusammenarbeit mit Ihrer Behörde interessiert und stehen Ihnen selbstverständlich gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Wir verweisen auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Im Übrigen stehen die Inhalte der vorliegenden FNP-Änderung der vom Einwender als (Fischerei-) Pächter ausgeübten Nutzung nicht entgegen.

Eine Beschreibung und Bewertung der als Naturschutzverband zu vertretenden Umweltbelange erfolgt in der Begründung bzw. im Umweltbericht (als Teil der Begründung) zur FNP-Änderung. Weitere Details und Maßnahmen werden in ggf. nachfolgenden Planverfahren untersetzt.

Stellungnahme vom 07.06.2018 zum Entwurf

Punkt 2:

Mit Stellungnahme vom 12.01.2009 zum Bebauungsplan und zum Vorentwurf der Änderung Nr. 15 vom 27.02.2015 wurde ausführlich zum Verfahren Stellung genommen und Vorschläge zur Einarbeitung in das Verfahren unterbreitet. Es wird gebeten diese entsprechend im Nutzungsplan zu berücksichtigen.

Der Landesanglerverband hat seine Zusammenarbeit und Einbeziehung zur Entwicklung des Gesamtkonzeptes angeboten und konstruktiv mit Vorschlägen untermauert.

Es wird als notwendig erachtet für eine erfolgreiche Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Belange unseres Verbandes als langjähriger Fischereipächter des Kiessees Nordstrand im persönlichen Gespräch mit der Behörde zu erörtern.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Selbstverständlich soll der Nordstrand auch der naturgebundenen Freizeit und stillen Erholung wie Angeln dienen. Eine Grundlage für die vorliegende 15. Änderung des FNP ist das vom Stadtrat beschlossene Teilräumliche Entwicklungskonzept (TREK) Nordstrand, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen» der Begründung zur 15. Änderung des FNP. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung von Vorhaben auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Dementsprechend wird mit der 15. Änderung des FNP der größte Teil des Plangebiets auf 21,2 ha als Wasserfläche und auf 18,5 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport/ Freizeit/ Erholung“ in den Grundzügen dargestellt, siehe Punkt «5.1 Darstellungen». Die Darstellungen stehen den genannten Nutzungen wie landschaftsgebundener Erholung und stille Erholung nicht grundsätzlich entgegen.

Konkrete Regelungen zu stiller Erholung wie angeln und die Festlegung von Angelstrecken sind jedoch kein unmittelbarer Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.

Siehe weiter auch Punkt 1.

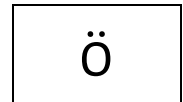
Wir verweisen auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Grundsätzlich steht das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zu den Öffnungszeiten für persönliche Gespräche zu den jeweiligen Planungen zur Verfügung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	29.05.2018	

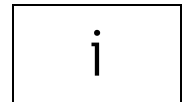
Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
Abwägung**



Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15 „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden abgegeben.

**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung
 und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	27.02.2015, 09.12.2015, 05.06.2018	

Stellungnahme vom 27.02.2015 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Abfallbehörde, die untere Naturschutzbehörde (mit Änderung) sowie die untere Immissionsschutzbehörde stimmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG: Im Bereich des Nordstrandes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (s. Anlage); welche in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. In den betreffenden Bereichen ist die Ausweisung von Grünflächen (Zweckbestimmung Sportplatz) auszuschließen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten gesetzlich geschützten Biotope wurden in die Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 nachrichtlich übernommen. Da aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP eine flächige Abbildung der kleinräumigen Biotope nicht möglich ist, erfolgt diese Übernahme mit dem Symbol „Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatG“ (Punkt «5.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 Abs. 4 BauGB – Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG» der Begründung zur 15. Änderung des FNP).

Punkt 3:

Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG im Bereich der nördlich gelegenen Kleingartenanlage: Teilbereiche der zur Verfüllung geplanten Kiesgrube wurden über einen längeren Zeitraum der natürlichen Entwicklung überlassen. Bei einer aktuellen Begehung der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass auf Grund der natürlichen Entwicklung des Kiessees das Vorkommen streng geschützter Tierarten (Amphibien, Libellenarten) zu erwarten ist. Somit ist eine Verfüllung des aktuellen Kiesabbaues mit Verweis auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zunächst auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und mit dem Landesbergamt abzustimmen (ggf. Änderung Abschlussbetriebsplan). Die untere Naturschutzbehörde wird die erforderlichen Verfahrensschritte in die Wege leiten.

Der geplanten Nutzungsabsicht „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ wird somit seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt. Die Fläche ist bis zu einer abschließenden Klärung mit dem Landesbergamt aus der FNP-Änderung auszuschließen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Kiesabbaufläche unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG). Der Kiesabbau wird in Betriebsplänen, die Nachnutzung in Abschlussbetriebsplänen gemäß BBergG geregelt. Die Darstellungen des FNP dürfen den höherrangigen bergrechtlichen Vorgaben der Betriebspläne nicht widersprechen, andernfalls wären die Darstellungen des FNP gegebenenfalls unwirksam, da sie ihre Rechtswirkung nicht entfalten können.

Im wirksamen FNP war die Fläche bisher entsprechend als *Flächen für Abgrabungen* dargestellt. Mit dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan, zuletzt vom Landesbergamt am 21.06.2018 verlängert bis zum 30.06.2022, steht die endgültige Umsetzung der dort vorgesehenen Nachnutzung und Entlassung aus dem Bergrecht in Aussicht, siehe Punkt «3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“». Entsprechend der Vorgabe der Abschlussbetriebsplanung wird die Fläche mit der 15. Änderung des FNP als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten* dargestellt.

Das Thüringer Landesbergamt wurde im Verfahren zur 15. Änderung des FNP beteiligt und hat der Planung zugestimmt.

Eine Änderung der vorgegebenen Zielstellung kann nur durch das Thüringer Landesbergamt durch Änderung der Abschlussbetriebsplanung erfolgen. Bei einer Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes zu beachtende Belange sind beim Thüringer Landesbergamt geltend zu machen. Inwiefern sich naturschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG auf die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes gemäß BBergG auswirken könnten, ist nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß BauGB zu klären. Maßgeblich für die Darstellung im FNP ist hier allein die Zielstellung des vorgenannten zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

Ergänzendes Schreiben vom 09.12.2015 der Unteren Naturschutzbehörde

Nach Prüfung der durch die Fa. Wagner vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde durch die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass durch die geplante Verfüllung des Kiessandtagebaugewässers keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, unter der Bedingung, dass die Beseitigung von Gehölzen nur in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt wird.

Damit ist die Verfüllung des aktuellen Kiesabbaus gemäß bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes möglich. Der ursprünglich geplanten Nutzungsabsicht „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ kann damit seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 23.05.2018 zum Entwurf

Punkt 4:

die untere Naturschutzbehörde (mit Änderung), die untere Abfallbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde stimmen dem Entwurf zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Nach Abstimmung des Entwurfes mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Erfurt wird seitens der unteren Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt:

Der westliche Seebereich ist derzeit durch eine naturnahe Gestalt gekennzeichnet, welche bei einer Intensivierung der Freizeitnutzung an Qualität verlieren wird. Dies betrifft insbesondere den Verlust naturnaher Röhrichtbestände und unberührter Waldbereiche. Da dieser Teil des Sees nicht im Zusammenhang mit den geplanten Sondergebieten steht, ist eine Ausweisung intensiver Erholungsflächen für diesen Bereich nicht erforderlich. Somit soll der westliche Teil des Sees aus der Zweckbestimmung „Sport/Freizeit/Erholung“ ausgegrenzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Eine Grundlage für die vorliegende 15. Änderung des FNP ist das vom Stadtrat beschlossene Teilräumliche Entwicklungskonzept (TREK) Nordstrand, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen» der Begründung.

Der See selbst und die ihn umgebenen Flächen sind im Gesamtzusammenhang als Naherholungsgebiet Nordstrand zu sehen. Diese bestehen aus verschiedenen, untereinander vernetzten bzw. zu vernetzenden Teilbereichen, die auch unterschiedlich intensiv genutzt werden können. Eine stille, landschaftsgebundene Erholung sowie Elemente wie die Röhrichtbestände und unberührte Gehölzstrukturen dienen der Erholungsfunktion des Naherholungsgebietes Nordstrand.

Entsprechend werden die Flächen auf 18,5 ha in die Darstellung einer *Grünfläche, Zweckbestimmung „Sport, Freizeit, Erholung“* einbezogen.

Eine weitere Differenzierung der einzelnen Nutzungen innerhalb einzelner Teilbereiches des Naherholungsgebietes Nordstrand und damit auch eine Steuerung der Nutzungsintensität im Einzelnen erfolgt mit den Darstellungen des FNP nicht.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Zu den weiteren Auswirkungen der Planung auf Ebene des FNP siehe Umweltbericht zur 15. Änderung des FNP.

Punkt 6:

Die Fläche der geplanten Kleingartenanlage gestaltet sich derzeit als Kiesabbaugebiet und soll nach den aktuellen Planungen zukünftig verfüllt werden. Nach einer artenschutzrecht-

lichen Betrachtung aus dem Jahr 2015 ist die Verfüllung artenschutzrechtlich zulässig und somit die langfristige Nutzung als Kleingartenanlage möglich. Die Verfüllung der Kiesgrube ist jedoch bisher nicht erfolgt, die artenschutzrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit muss vor der Verfüllung aktualisiert werden. Aus Grund der fortschreitenden ökologischen Entwicklung ist der Erhalt der Wasserfläche zum aktuellen Zeitpunkt zu befürworten. Somit ist die Zielstellung des FNP ist für den Bereich der aktuell dargestellten KGA so anzupassen, dass alternativ auch der Erhalt einer Wasserfläche möglich wäre.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Kiesabbaufläche unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG). Der Kiesabbau wird in Betriebsplänen, die Nachnutzung in Abschlussbetriebsplänen gemäß BBergG geregelt. Die Darstellungen des FNP dürfen den höherrangigen bergrechtlichen Vorgaben der Betriebspläne nicht widersprechen, andernfalls wären die Darstellungen des FNP gegebenenfalls unwirksam, da sie ihre Rechtswirkung nicht entfalten können.

Im wirksamen FNP war die Fläche bisher entsprechend als *Flächen für Abgrabungen* dargestellt. Mit dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan, zuletzt vom Landesbergamt am 21.06.2018 verlängert bis zum 30.06.2022, steht die endgültige Umsetzung der dort vorgesehenen Nachnutzung und Entlassung aus dem Bergrecht in Aussicht, siehe Punkt «3.4 Fachplanungen – Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau „Erfurt/ Nordstrand“». Entsprechend der Vorgabe der Abschlussbetriebsplanung wird die Fläche mit der 15. Änderung des FNP als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten* dargestellt.

Das Thüringer Landesbergamt wurde im Verfahren zur 15. Änderung des FNP beteiligt und hat der Planung zugestimmt.

Eine Änderung der vorgegebenen Zielstellung kann nur durch das Thüringer Landesbergamt durch Änderung der Abschlussbetriebsplanung erfolgen. Bei einer Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes zu beachtende Belange sind beim Thüringer Landesbergamt geltend zu machen. Inwiefern sich naturschutzrechtliche Belange gemäß BNatSchG auf die Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes gemäß BBergG auswirken könnten, ist nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß BauGB zu klären. Maßgeblich für die Darstellung im FNP ist hier die Zielstellung des vorgenannten zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	24.02.2015, 22.05.2018	

Stellungnahme vom 24.02.2015 zum Vorentwurf:

Punkt 1:

Die untere Bauaufsichtsbehörde stimmt dem Entwurf zu.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Denkmalschutzbehörde:

Mit der vorliegenden Fassung des Flächennutzungsplanes sind wir einverstanden. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden ausreichend berücksichtigt. Im Geltungsbereich befindet sich ein archäologisches Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung vom 14. April 2004, Änderung vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 16.12.2008).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 22.05.2018 zum Entwurf:

Punkt 3:

Seitens des Bauamtes bestehen keine Bedenken.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	18.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	21.01.2015, 18.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 15, „Naherholungsgebiet Nordstrand“ im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	29.01.2015, 03.05.2018	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Für den Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.